

Stadt Treuchtlingen
Hauptstraße 31
91757 Treuchtlingen

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes AU 5 „Solarpark Auernheim“

Endfassung vom 19.05.2022

Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Stadtrat Treuchtlingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes AU 5 „Solarpark Auernheim“ im Bereich der Flurstücke Fl.-Nr. 2863, 2864 und 2865 Gmkg. Auernheim zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 15,7 ha. In einem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB wurde die Erschließung der Flächen und die Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt. Die Erschließung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über die angrenzenden Straßen beziehungsweise Flurwege.

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, wurde im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Treuchtlingen durchgeführt, um entsprechend ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan AU 5 „Solarpark Auernheim“ wurde in der Sitzung des Stadtrates Treuchtlingen am 19.05.2022 in der Fassung vom 19.05.2022 als Satzung beschlossen.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 11.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.05.2021 hat in der Zeit vom 08.06.2021 bis 09.07.2021 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.05.2021 hat in der Zeit vom 08.06.2021 bis 09.07.2021 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 21.10.2021 gebilligten Fassung vom 21.10.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.11.2021 bis 10.12.2021 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 21.10.2021 gebilligten Fassung vom 21.10.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.11.2021 bis 10.12.2021 öffentlich ausgelegt.

6. Satzungsbeschluss

Die Stadt Treuchtlingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 19.05.2022 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.05.2022 als Satzung beschlossen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst. Er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Landschaftsschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im Umgriff. Die Fläche liegt im Naturpark Altmühltal.

Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder nach Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Die nächstgelegenen kartierten Biotope sind die beiden Biotope Nr. 7030-0065 „Hecken bei Auernheim“ sowie 7030-1106 „Wärmeliebender Saum und Hecke nordöstlich von Schlittenhart“. Diese Biotope werden durch die Planung nicht berührt.

Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Der erforderliche Ausgleichsbedarf wird zum Großteil auf internen Ausgleichsflächen in den Randbereichen des Geltungsbereiches gedeckt, die gleichzeitig zur Eingrünung der Anlage dienen. Zusätzlich wurde eine artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich, die auf dem Flurstück Nr. 2850, Gmkg Auernheim angeordnet wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Stadt Treuchtlingen zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden im Rahmen der frühzeitigen und der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Belange der Raumplanung

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken sowie die Regierung von Mittelfranken wiesen in beiden Verfahrensschritten auf die zum jeweiligen Zeitpunkt noch vorliegende Lage in einem Vorranggebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (WK 37-Stadt Treuchtlingen) hin. Parallel zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung fand das Verfahren zur achtundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes statt, in der das betreffende Gebiet in ein Vorbehaltsgebiet für Windkraft geändert wurde. Der Zielkonflikt aufgrund der Lage innerhalb des Vorranggebietes Windkraft WK 37 konnte durch diese Teilabstufung der WK 37 zum Vorbehaltsgebiet WK 68 im Rahmen der genannten Änderung abgewandt werden.

Landwirtschaftliche Belange

Die grundsätzlichen Bedenken der landwirtschaftlichen Fachstellen gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen wurden zur Kenntnis genommen, diese jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Weitere Forderungen von Seiten des AELF bezüglich des Rückbaues der Anlage, der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, der Beweidung der Anlage waren in der Planung bereits berücksichtigt, im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen oder in privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

Forstwirtschaftliche Belange

Von Seiten des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde auf ein gewisses Baumfallrisiko in die Planungsflächen der PV-Anlage hingewiesen, da der Abstand von 30 m zum Waldrand unterschritten ist. Der Hinweis auf mögliche Sachschäden wurde zur Kenntnis genommen, jedoch werden die gewählten Abstände als ausreichend betrachtet; das Risiko trägt der Vorhabenträger.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Die Festsetzungen zur Grünordnung wurden auf Grund der Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung konkretisiert. Zudem wurden in der Entwurfsfassung Angaben zu der aufgrund der festgestellten Feldlerchenbrutpaare vorhandenen CEF-Maßnahme in die Festsetzungen sowie die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

Im Rahmen der regulären Beteiligung wurden von Seiten der Naturschutzbehörde keine Anregungen mehr vorgebracht.

Der Bund Naturschutz wies im Zuge der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass die Zersiedelung der Landschaft verhindert und das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden soll. Die Begründung zum genannten Anbindegebot besagt jedoch ausdrücklich, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Zusammenhang nicht als Siedlungsflächen einzustufen sind. Eine landschaftsbildschonende Umsetzung der PV-Anlage wird ermöglicht durch die Eingrünung zur Einbindung in die Landschaft sowie die Wahl eines Standortes ohne nennenswerte Fernwirkung.

Außerdem wurde die Alternativenprüfung im Umweltbericht kritisiert, welche in der Entwurfsfassung entsprechend ergänzt wurde.

Weitere vorgebrachte Belange (Ausgleichsfläche, Belange des Immissionsschutzes, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Hinweise der Telekom bzw. Stadtwerke) waren im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Seit der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2017 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 110 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden.

Die Situation im Stadtgebiet bezüglich vorbelasteter Flächen im Sinne des LEP stellt sich wie folgt dar: Das Gebiet der Stadt Treuchtlingen liegt zum weit überwiegenden Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schutzzone im Naturpark "Altmühltal"“ oder innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, die gemäß Stellungsname des Regionalen Planungsverbandes nicht geeignet sind und ausgeklammert werden können. Demnach beschränken sich die in der Alternativprüfung zu betrachtenden Flächen auf das nördliche Stadtgebiet westlich um Grönhart sowie den Bereich südlich der Bahn zwischen Treuchtlingen und Wettelsheim. Der Bereich zwischen Treuchtlingen und Wettelsheim liegt zum Teil innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Östlichen Rohrach und ist zudem im Flächennutzungsplan der Stadt Treuchtlingen als „Flächen mit besonderer ökologischer, orts- oder landschaftsgestalterischer Bedeutung (...)“ gekennzeichnet. Für alle der genannten Bereiche gilt, dass eine Einbindung in die Landschaft aufgrund der offenen Landschaft nur sehr schwer zu erreichen wäre und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegenden Siedlungsbereiche trotz der bestehenden Vorbelastung im Sinne des LEP kaum zu vermindern wäre. Die Fernwirkung wäre in diesen Bereichen wesentlich stärker zu erwarten als bei den aktuell gewählten Flächen.

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Stadtgebiet der Stadt Treuchtlingen in der gewünschten Größenordnung von etwa 10 bis 15 Hektar aktuell nicht verfügbar. Entlang der Bahnlinie ist ebenfalls kaum Potential für Photovoltaikanlagen vorhanden, da die Flächen entlang der Bahn im direkten Siedlungsanschluss liegen oder bereits mit Photovoltaikanlagen bestanden sind. Eine Autobahn ist im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Stadtgebiet Treuchtlingen fällt vollständig in diese Förderkulisse. Mögliche Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen können sich demnach im gesamten Gebiet der Stadt Treuchtlingen – unter Ausschluss von Waldgebieten, Schutzgebieten sowie bestehender und geplanter Bebauung - befinden. Dabei sind Bereiche außerhalb der landschaftlichen Vorranggebiete zu bevorzugen. Mögliche Standorte mit ähnlichen Voraussetzungen wie der aktuell gewählte befinden sich rund um Gundelsheim, Oberheumödern, Haag, Wettelsheim und Grönhart.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen und Höhenabwicklung bieten sich die gewählten Flächen für eine landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Aufgrund dieser Voraussetzungen sind aktuell keine besser geeigneten Flächen im Gebiet der Stadt Treuchtlingen erkennbar.

Die vorliegende Planung befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im benachteiligten Gebiet ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild oder sonstige

Schutzgüter. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches zu betrachten.

Bei Photovoltaikanlagen sind aufgrund der geringen inneren Erschließung der Anlagen meist keine großen Unterschiede zwischen Varianten zu erkennen.

Die Erschließung der Fläche wird durch die vorhandenen Zuwege vorgegeben, hier sind keine sinnvollen Alternativen vorhanden. Die Anordnung der Ausgleichsflächen entlang der Grenzen ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Anlage einzugrünen. Die gewählte Variante bietet den Vorteil, dass größere Flächen einfacher zu pflegen sind.

Die Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen an den Grenzen, um eine Umfahrung zu ermöglichen. Sinnvolle Alternativen sind hier nicht zu erkennen.